

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 53 Nr. 6

12. August 1988

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Änderung der Beihilfevorschriften für die Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg
 - 2) Wahl des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz
 - 3) Neufassung der Richtlinien der Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
 - 4) Parochialänderungen
 - 5) Dienstinrichten
 - 6) Arbeitsrechtsregelungen
 1. Erhöhung der Vergütungen für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit
 2. Übernahme des 59. Tarifvertrags zur Änderung des Bundesangestellten-Tarifvertrags für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiter

Änderung der Beihilfevorschriften für die Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. Juni 1988
AZ 20.41-1 Nr. 527

Die Beihilfegewährung an die kirchlichen Beamten und die hauptberuflichen kirchlichen Angestellten richtet sich gemäß § 48 des Kirchenbeamten-gesetzes (Abl. 43 S. 75) und § 24 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) – (Abl. 44 S. 229) – nach den für die Beamten und Angestellten im Dienst des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen.

Gemäß Verordnung des Evang. Oberkirchenrats vom 18. April 1986 (Abl. 52 S. 73) gelten die Beihilfebestimmungen des Landes Baden-Württemberg auch für die Pfarrer sowie für die Empfänger von Versorgungsbezügen nach dem Pfarrerversorgungsgesetz (Abl. 48 S. 18 i. d. F. vom 9.7.85 Abl. 51 S. 421).

Die im Abl. 52 S. 73 abgedruckten Beihilfevorschriften für die Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg – Bekanntmachung des

Oberkirchenrats vom 12. Mai 1986, AZ 20.41-1 Nr. 458 – haben sich durch die nachstehende Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg geändert (GBl. S. 114).

I. V.
Dietrich

Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Beihilfeverordnung

vom 17. März 1988

Es wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet auf Grund von

1. § 101 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes vom 3. Februar 1986 (GBl. S. 21) und
2. § 8 des Landesrichtergesetzes (LRiG) in der Fassung vom 19. Juli 1972 (GBl. S. 432):

Artikel 1

Die Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 12. März 1986 (GBl. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vergütungen für Leistungen (ausgenommen bei Kindern) nach den Nummern 002 bis 006, 214 bis 232 und 500 bis 909 der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) sind nur beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte bei Behandlungsbeginn in den vorangegangenen drei Jahren mindestens 15 Monate beihilfeberechtigt oder berücksichtigungsfähig gewesen ist.“
 - b) In Nummer 10 Buchst. a Satz 1 und 2 wird jeweils die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden

 1. nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,

2. in Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist; in diesen Fällen ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen,
 3. bei schwerem chronischen Leiden, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.“
3. § 8 Abs. 4 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „1. Wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen sechs Jahren nicht ununterbrochen beihilfeberechtigt gewesen ist. Unterbrechungen sind bis zu insgesamt sechs Monaten unschädlich. Die Zeit zur Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres sowie die Zeit, in der der Beihilfeberechtigte ohne Dienstbezüge beurlaubt war und die zuständige Stelle nach § 31 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes anerkannt hat, daß der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, gilt nicht als Unterbrechung,
 2. wenn im laufenden oder den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden bei schwerem chronischen Leiden, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Beihilfefähige Aufwendungen bei Vorsorgemaßnahmen“,
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Beihilfefähig sind Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 100 bis 102 und 200 des Gebührenverzeichnisses der GOZ bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Zur Behandlung von Parodontalerkrankungen sind die Aufwendungen für die Leistungen nach den Nummern 100 und 101 des Gebührenverzeichnisses der GOZ ohne Altersbegrenzung beihilfefähig.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. Die Anlage zur Beihilfeverordnung wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1.1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Nummern 1.4, 3.1.1 und 3.3.1 wird jeweils das Klammerzitat gestrichen.

- c) In Nummer 3.1.2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3.1.3 angefügt:
 „3.1.3 funktionsanalytische, funktionstherapeutische und implantologische Leistungen, sofern nicht eine zahnmedizinisch allgemein anerkannte Indikation vorliegt.“
- d) Nummern 3.2.1 bis 3.2.3 erhalten folgende Fassung:
 „3.2.1 psychotherapeutische oder ähnliche Behandlungen nach Maßgabe der Anlage 1 zu den Beihilfavorschriften des Bundes;
 3.2.2 die möglichen Ausnahmen vom Ausschluß der Beihilfefähigkeit nach Maßgabe der in Nr. 3.1.1 bezeichneten Regelung;
 3.2.3 die über 400 DM pro Krankheitsfall hinausgehenden Aufwendungen in Fällen der Nr. 3.1.2 Halbsatz 2.“
- e) In Nummer 3.3.2 werden die Worte „Nummer 5“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Stuttgart, den 17. März 1988

In Vertretung
Bueble

Wahl des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. Juni 1988
AZ 23.02-4 zu Nr. 86

Die Arbeitsrechtliche Kommission, Landeskirche und Diakonie Württemberg, hat am 1. Juni 1988 Herrn [REDACTED]

[REDACTED]), gemäß § 51 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes zum neuen Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bis zum Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Schlichtungsausschusses gewählt.

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 5. November 1985 AZ 23.02-4 Nr. 60 (Abl. 51 S. 483) wird insoweit geändert.

I. V.
Dietrich

Neufassung der Richtlinien der Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 11. Juli 1988
AZ 20.30-2 Nr. 19

Der Oberkirchenrat hat mit Bekanntmachung vom 1. März 1983 (Abl. 50 S.323) die Richtlinien für einheitliche Honorare für Referenten und Lehrkräfte sowie für Seminare und Gruppenarbeiten bei kirchlichen Veranstaltungen von Kirchenbezirken, Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen und Werken in der Landeskirche neu gefaßt.

Aufgrund der in der Zwischenzeit gestiegenen Honoraranforderungen und unter Berücksichtigung der von der Evangelischen Kirche in Deutschland neu beschlossenen Sätze wurde eine Überarbeitung der Richtlinien notwendig. Der Oberkirchenrat hat deshalb unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Landeskirche und Diakonie und der Württembergischen Pfarrervertretung die nachstehende Neufassung der Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen beschlossen.

Bei der Anwendung der Richtlinien ist folgendes zu beachten:

(1) Auch wenn die Honorarsätze angehoben wurden, sollte die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen mit Zurückhaltung erfolgen. Als Referenten sollten in erster Linie kirchliche Mitarbeiter gewonnen werden, für die keine oder nur geringere Honorare zu zahlen sind.

(2) Die Richtsätze für die Honorare schließen die notwendig entstehenden Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten nicht ein. Diese Leistungen, soweit sie nicht unmittelbar gewährt werden, sind nach der Reisekostenordnung der Landeskirche besonders zu vergüten.

(3) Honorare, die ganz oder teilweise von dritter (zum Beispiel staatlicher oder kommunaler) Seite zur Verfügung gestellt werden, sind nur als durchlaufende Gelder anzusehen und werden von diesen Richtsätzen nicht berührt. Die Richtlinien gelten nur für die Zahlung aus kirchlichen Mitteln; sie gelten jedoch auch dann, wenn eine nur teilweise Kostenbeteiligung kirchlicherseits vorgesehen ist.

(4) Zuständig für die besondere Genehmigung, wenn die Höchstsätze der Richtlinien in Ausnahmefällen überschritten werden sollen, ist die vorgesetzte Dienststelle, die für die Genehmigung von Dienstreisen zuständig ist.

(5) Unter einer besonderen Qualifikation im Sinne von I. Ziff. 2 b ist zum Beispiel zu verstehen eine Spezialausbildung (Supervisor, Therapeut) oder eine Hochschulprofessur bzw. vergleichbare Qualifikation des Referenten.

Für die Dienststellen der Landeskirche und die rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Werke sind die Richtlinien bindend, die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden haben bei Haushaltsplanung und -vollzug die Richtlinien entsprechend zu beachten.

I. V.
Dr. Tompert

Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen

I. Bei kirchlichen Veranstaltungen, für die Haushaltsmittel eingesetzt werden, können Honorare nach den folgenden Grundsätzen gewährt werden:

	für einen Vortrag auch mit Aussprache	für ein Kurzreferat auch mit Aussprache, Diskussions- leitung, Fach- beratung bei einer Tagung/ Lehrgang	für eine Unterrichts- stunde einschließlich Vor- und Nacharbeit	für die Leitung eines Seminars oder einer vergleichbaren Gruppenarbeit
	DM	DM	bis zu DM	pro Tag DM
1. <i>Kirchliche Mitarbeiter</i>				
a) sofern die Leistung zu den Dienstobliegen- heiten des Mitarbeiters gehört: *)	—	—	—	—
b) sofern die Leistung zwar den dienstlichen Tätigkeitsbereich betrifft, jedoch einen beson- deren zusätz- lichen Arbeits- aufwand erfordert hat:	70 – 125	50 – 100	30	100 – 150
2. <i>Referenten, die nicht im kirchlichen Dienst stehen</i>				
a) im Regelfall	200 – 250	100 – 150	40	200 – 250
b) wenn es sich um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation handelt:	300 – 400	150 – 200	50 – 60	350 – 500

*) Diese Regelung gilt nur für Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

II. Honorare sind in diesem Rahmen nach Art und Umfang der erwarteten Leistung abzustufen. Hierbei ist insbesondere auch die zeitliche Inanspruchnahme (einschließlich Vorbereitungszeit) zu berücksichtigen. Sollen die Höchstsätze in Ausnahmefällen überschritten werden, so ist dafür eine besondere Genehmigung der vorgesetzten Dienststelle einzuholen.

Notwendige Reisekosten sind nach der Reisekostenordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 11. Dezember 1978 (Abl. 48 S. 235) in der jeweiligen Fassung zu vergüten.

III. Kirchliche Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinien sind alle Mitarbeiter, die für ihre haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit im Dienst von kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Besoldung oder Vergütung erhalten.

Bei nebenamtlichen Mitarbeitern kann in Ausnahmefällen ein Honorar anstelle nach Ziffer 1 b nach Ziffer 2 a oder b gewährt werden.

IV. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1989 in Kraft. Die Richtlinien vom 1. März 1983 (Abl. 50 S. 323) treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

I. V.
Dr. Tompert

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. Juni 1988
AZ 30.00 Nr. 129

1. Im Verband der Gesamtkirchengemeinde Bad Cannstatt ist durch Abtrennung von der Wichernkirchengemeinde die Sommerrainkirchengemeinde Bad Cannstatt neu gebildet worden. Sie umfaßt die Evangelischen in dem Wohngebiet Sommerrain. Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat die neue Kirchengemeinde mit Schreiben vom 10. Mai 1988, AZ II/4-7142.15/16, als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.
2. Im Verband der Gesamtkirchengemeinde Neckarsulm, Dekanat Neuenstadt, ist die evang. Christuskirchengemeinde Erlenbach neu gebildet worden. Sie umfaßt die Evangelischen im Bereich der bürgerlichen Gemeinde Erlenbach. Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat die Kirchengemeinde mit Schreiben vom 10. Mai 1988, AZ II/4-7142.15/14, als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.
3. Die zur Gesamtkirchengemeinde Esslingen gehörende evang. Kirchengemeinde Oberesslingen-Gartenstadt ist in „Evang. Kirchengemeinde Gartenstadt mit Sirnau“ umbenannt worden.
4. Die bisher zur Kirchengemeinde Frickenhofen, Dekanat Gaildorf, gehörenden Evangelischen der Ortschaft Hohenreusch sind in die Kirchengemeinde Gschwend, Dekanat Gaildorf, umgliedert worden.

I. V.
Dr. Tompert

Dienstnachrichten

Der Oberkirchenrat hat [REDACTED] zum 1. August 1988 die Aufgabe des stellvertretenden Schulleiters übertragen.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. August 1988 unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags am Wirtschaftsgymnasium West Stuttgart 1 beauftragt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. August 1988 in den Ruhestand versetzt.

[REDACTED] II wurde mit Wirkung vom 1. August 1988 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem vollen Lehrauftrag im Fach Evang. Religionslehre an den Beruflichen Schulen in Göppingen betraut.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. August 1988 in den Ruhestand versetzt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. August 1988 in den Ruhestand versetzt.

[REDACTED], wird als Inhaberin einer beweglichen Pfarrstelle ab 1. September 1988 mit der Versehung der Pfarrstelle Ulm-Wiblingen IV, Dek. Ulm, beauftragt.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. September 1988 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem auf 50 v.H. eingeschränkten Dienstauftrag in der Krankenhausseelsorge in Sindelfingen betraut.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. September 1988 für die Dauer von sechs Jahren zur Übernahme der Pfarrstelle bei der Evang. Brüdergemeinde Wilhelmsdorf freigestellt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1988 [REDACTED] auf eine Pfarrstelle beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart, Referat für Mission und Okumene, ernannt.

[REDACTED], wurde auf 1. Oktober 1988 in den Ruhestand versetzt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1988

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juli 1988

[REDACTED]

mit Wirkung vom 15. Juli 1988

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. August 1988

[REDACTED]

mit Wirkung vom 16. August 1988

mit Wirkung vom 1. September 1988

mit Wirkung vom 1. Oktober 1988

mit Wirkung vom 1. Januar 1989

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 1988

mit Wirkung vom 1. August 1988

mit Wirkung vom 1. Januar 1989

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Mai 1989

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

Arbeitsrechtsregelungen

1. Erhöhung der Vergütungen für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 27. April 1988

I. Die Erhöhung der Vergütungen der Angestellten, die sich aus dem Vergütungstarifvertrag Nr. 25 zum BAT vom 14. April 1988 für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit Wirkung vom 1. März 1988 bis 31. Dezember 1990 ergibt, wird gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter der Landeskirche, der Kirchenbezirke und der Kirchengemeinden entsprechend übernommen.

- 1) Die Vergütungen werden nach der bisherigen Berechnungsweise
 - a) vom 1. März bis 31. Dezember 1988 um 2,4 v. H.
 - b) vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989 um weitere 1,4 v. H.
 - c) vom 1. Januar 1990 an um weitere 1,7 v. H. erhöht.
- 2) Die Ortszuschläge werden – mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge nach § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrags Nr. 24 zum BAT – entsprechend Nr. 1 erhöht. § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrags Nr. 24 zum BAT wird unverändert wieder vereinbart.
- 3) Für Praktikanten im Erziehungsdienst, in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit, der Religionspädagogik sowie in der Hauswirtschaft werden die Vergütungen entsprechend Nr. 1 erhöht.

Die näheren Einzelheiten über die Vergütungserhöhungen werden durch Rundschreiben des Oberkirchenrats bekanntgegeben.

II. Arbeitszeit

Die von den Tarifpartnern des öffentlichen Dienstes getroffene Regelung über die Ermäßigung der Arbeitszeit wird im gleichen Umfang und zu den gleichen Zeitpunkten dem Grunde nach übernommen.

Über die näheren Einzelheiten zur Ausgestaltung entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission zu einem späteren Zeitpunkt.

2. Übernahme des 59. Tarifvertrags zur Änderung des Bundesangestellten-Tarifvertrags für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiter

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 1. Juni 1988

Im Wege der vorgezogenen Übernahme des 59. Tarifvertrags zur Änderung des BAT vom 12. November 1987 erhalten Mitarbeiter, auf deren Dienstverhältnisse die Kirchliche Anstellungsordnung Anwendung findet und deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen mit Wirkung vom 1. Januar 1988 vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes durch die kirchlichen Dienstgeber sowie ein jährliches Urlaubsgeld nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 1013 42, Gänsheidestraße 2 und 4, 7000 Stuttgart 10, Telefon (0711) 2149-0.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)